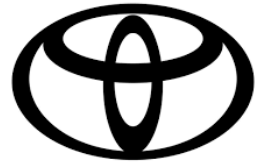


TOYOTA RELAX GARANTIEBEDINGUNGEN



der Toyota Motor Europe S.A./N.V (Stand 17.03.2021)

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Toyota Motor Europe S.A./N.V., Bourgetlaan 60, 1140 Brüssel, Belgien („**Garantiegeber**“) und Toyota Kunden („**Garantienehmer**“) in Bezug auf die Erbringung von Reparatur- und Ersatzleistungen an mechanischen, elektrischen und elektronischen Teilen von Toyota Fahrzeugen, die der Kunde bei teilnehmenden und autorisierten Toyota Vertrags- händlern und Vertragswerkstätten (die „**Toyota-Vertragspartner**“) zur Inspektion in Auftrag gegeben hat (die „**Garantieleistungen**“).
- 1.2 Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Garantiebedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Toyota Relax Garantieleistungen werden ausschließlich für Toyota Fahrzeuge erbracht, die für den Vertrieb von TOYOTA Motor Europe S.A./N.V. hergestellt wurden („**Garantiefahrzeug**“).
- 2.2 Der Garantienehmer erhält beim Kauf eines neuen Toyota Fahrzeugs bei autorisierten Toyota Vertragshändlern eine 3- jährige Neuwagen - Herstellergarantie der TOYOTA MOTOR EUROPE S.A./N.V. (die „**Herstellergarantie**“). Die Toyota Relax Garantie- leistungen werden nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zeitlich im Anschluss an die Herstellergarantie erbracht, nachdem der Garantienehmer das Garantie- fahrzeug bei einem teilnehmenden Toyota-Vertragspartner zur Inspektion in Auftrag gegeben hat und ein Garantievertrag gemäß Ziffer 3.3 zustande gekommen ist (die „**Toyota Relax Garantie**“).
- 2.3 Während der Garantielaufzeit gemäß Ziffer 2.2 erbrachte Garantieleistungen führen nicht zu einer Verlängerung der Garantie oder zu einer Hemmung oder einem Neu- beginn von Garantiefristen.
- 2.4 Die Garantieleistungen werden ausschließlich durch autorisierte Toyota Vertrags- werkstätten im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, d.h. Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz erbracht.

3. Zustandekommen des Toyota Relax Garantievertrages

- 3.1 Die Toyota Relax Garantie wird vom Garantiegeber im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages zum Erwerb des Garantiefahrzeugs bei einem Toyota Vertragshändler und – nach Ablauf der Laufzeit der Herstellergarantie – bei der Beauftragung einer Inspektion des Garantiefahrzeugs bei einem teilnehmenden Toyota Vertragspartner bereit gestellt und von diesem als freibleibendes Angebot an den Kunden übermittelt.
- 3.2 Es obliegt dem Garantienehmer, die Teilnahme des Toyota Vertragshändlers / Vertragswerkstatt an der Toyota Relax Garantie vor Beauftragung einer Inspektion zu erfragen.
- 3.3 Der Toyota Relax Garantievertrag ist abgeschlossen, sobald dieser auf www.toyota.de/relax bestätigt wurde. Eine Abfrage des Vertrags- und Garantiestatus sowie der Abruf der Garantiebestätigung ist nach einer Woche (7 Tage) seit Rechnungsdatum der Inspektion durch Eingabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) jederzeit möglich. Für eine Inanspruchnahme der Toyota Relax Leistungen hat der Garantienehmer der aufgesuchten Toyota Vertragswerkstatt die Garantiebestätigung im Garantiefall vorzulegen.
- 3.4 Die Garantiegeberin behält sich vor, von der Übermittlung eines Angebotes zur Übernahme von Garantieleistungen im Einzelfall abzusehen und Anträge von Kunden zur Übernahme von Garantieleistungen abzulehnen.

4. Anfangslaufzeit des Garantievertrages

- 4.1. Die Garantielaufzeit der Toyota Relax Garantie beginnt mit dem Rechnungsdatum der Inspektion, die der Garantienehmer für das Garantiefahrzeug erstmals innerhalb von sieben Jahren nach Ablauf der Herstellergarantie bei einem teilnehmenden Toyota Vertragspartner in Auftrag gegeben hat.
- 4.2. Die Toyota Relax Garantie endet mit Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse:
 - (a) mit zeitlichem Ablauf des von Toyota für das Garantiefahrzeug vorgesehenen 12- oder 24-monatigem Inspektionsintervalls gemäß Serviceheft ab Beginn der Toyota Relax Garantie;
 - (b) wenn das Garantiefahrzeug ab Beginn der Toyota Relax Garantie die von Toyota für das Fahrzeug vorgesehene Laufleistung des Inspektionsintervalls gefahren ist; oder
 - (c) wenn das Garantiefahrzeug ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung eine Gesamt-Laufleistung von 160.000 km erreicht hatje nachdem, welches der vorstehenden Ereignisse zuerst eintritt („**Anfangslaufzeit**“).

5. Laufzeitverlängerung:

Wird das Garantiefahrzeug von dem Garantienehmer vor Ablauf der Anfangslaufzeit erneut bei einem Toyota Vertragspartner zur Inspektion in Auftrag gegeben, verlängert sich die Toyota Relax Garantie entsprechend Ziffer 4., längstens jedoch

- (a) bis zum Ablauf von sieben Jahren ab Beendigung der Herstellergarantie oder
- (b) wenn das Garantiefahrzeug ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung eine Gesamtlaufleistung von 160.000 km erreicht hat

je nachdem, welches der vorstehenden Ereignisse zuerst eintritt („Laufzeitverlängerung“).

6. Garantieuumfang

6.1 Garantieteile

Die Toyota Relax Garantie erstreckt sich auf Mängel folgender mechanischer, elektrischer und elektronischer Teile der Garantiefahrzeuge (nachfolgend „**Garantieteile**“):

Motor: Motorzylinderblock; Ausgleichswelle; Nockenwelle; Cam Follower; Kipphebel; Ventile und Führungen; Kurbelwelle und -lager; Kurbelwellenriemenscheibe; Zylinderköpfe; Zylinderkopfdichtungen; Pleuelstange; Ausrüstung Antriebswelle; Kupplungscheibe und - automat; Schwungrad; Anlasserzahnkranz; Umlenkrolle; Ölwanne; Öldruckschalter; Ölpumpe; Kolben und Kolbenringe; Kolbenlager und Buchsen; Dichtungen; Zahnriemen; Zahnriemenspanner; Zahnriemenrolle; Steuerkette; Zahnräder; Turbolader; Turbolader Ladeluftkühler; Ladedruckregelventil; Ventildeckel und Dichtungen; Wasserpumpe; Abgasrückführungsventil; Ölkühler; Ölfiltergehäuse; Klopfsensor; Sauerstoffsensoren; Kabel (anders als elektrische Verkabelung);

Benzin-Kraftstoffsystem: Kraftstoffpumpe; Elektrische Kraftstoffpumpe; Luftmassenmesser; Elektronisches Kraftstoffeinspritzsystem; Elektronische Steuereinheit (ECU); Drosselklappengehäuse; Einspritzdüsen; Kraftstoffdruckregler; Tankgebereinheit; Kraftstoffsensoren; Treibstofftank; Kraftstoffanzeige;

Dieselmotorkraftstoffsystem: Dieselmotorkraftstoffeinspritzpumpe; Kraftstoffpumpe; Luftmassenmesser; Elektronische Steuereinheit (ECU); Drosselklappenstellungssensor; Einspritzdüsen; Kaltstart-Glühkerzen; Tankgebereinheit; Treibstofftank;

Kühlsystem: Kühlmittelstandsensoren; Lüfterrelais; Lüftersensoren; Motorkühlmitteltemperaturschalter oder -sensoren; Motorlüfter; Viskose Lüfterkupplung; Kühler; Kühlerdeckel; Thermostat und Gehäuse;

Schaltgetriebe: Kupplungsgeberzylinder; Kupplungsnehmerzylinder; Kupplungsgabel und Drehpunkt; Kupplungskabel; Kupplungsgestänge; Getriebe / Getriebe-

gehäuse; Zahnräder und Wellen; Synchroeinheiten; Lager und Buchsen; Dichtungen; Schaltgestänge und Kabel; Schalthebel;

Automatikgetriebe: Getriebe / Getriebegehäuse; Zahnräder und Wellen; Regelventile; Elektronische Aktuatoren; Bremsbänder; Kupplungen; Ventilblock; Ölpumpe; Ölkühler; Elektronische Kontrolleinheit; Lager und Buchsen; Dichtungen; Schaltgestänge und Kabel; Drehmomentwandler; Schalthebel;

Transfer und Differential: Zentrales Differential; Differentialgehäuse; Differential Teller- und Kegelrad; Wellen; Unter- und Übersetzungseinheiten; Lager; Dichtungen Transferhebel;

Antriebsstrang: Gelenkwellen – Gleichlauf; Kreuzgelenke; Dichtungen und Manschetten; Halbwellen; Antriebswellen; Lager; Dichtungen; Kupplungen;

Federung: Vordere und hintere Federn; Torsionsstäbe; Spurstangen; Achsschenkel; Querträger; Hilfsrahmen; Radlager; Dichtungen; Unterlegscheiben; Kontermuttern;

Lenkung: Servolenkung; Lenkgetriebe; Getriebegehäuse; Zahnstange und Ritzel; Servolenkungspumpe; Servolenkungsbehälter; Dichtungen; Lager; Verbindungsstücke; Spurstange; Lenksäule; Gelenke; Lenkgestänge;

Bremsen: ABS-Steuergerät; ABS-Komponenten; Geschwindigkeitssensoren; Bremskraftverstärker; Bremsleitungen; Scheibenbremsättel; Bremsscheiben; Bremstrommeln; Verbindungsleitungen; Begrenzungsventile; Hauptbremszylinder; Bremsflüssigkeitsbehälter; Radzylinder; Vakuumpumpe;

Klimaanlage / Heizung: Heizungselement; Heizklappen und Motoren; Heizungs-
lüftermotor; Klimaanlage-Kompressor; Kondensator; Verdampfer; Empfänger /
Trockner-Einheit; Heizungssteuerungen; Heizungsventil; Verdampfertemperatur-
sensor;

Elektrik: Anlasser; Generator; Spulen; Wischermotoren; Waschpumpenmotoren; Blinkerrelais; Heizungslüftermotor; Hupe; Manuell betätigte Schalter; Airbag-Spiralkabel; Elektronische Zündeinheit; Relais; Beheizte Bildelemente; Bordcomputer; Fenstermotoren / Regler; Fensterheberschalter; Spiegelmotoren; Fernbedienungen in Tasten; Zentralverriegelungselemente; Airbagsensoren; Zentralschloss-Steuereinheit; Interne Lichtverzögerungseinheit; Messgeräte; Uhren; Tachometer & Geschwindigkeitssensor; Geschwindigkeitsmesser; Kabelbäume (für Kurzschluss); Elektrische Sitzmotoren; Sensoren; Beheizte Sitzelemente; Alarmer (nur Toyota Original); Scheinwerfliftpumpen; Zündkerzenkabel; Neuprogrammierung von Steuergeräten und Software, ausgenommen die Neuprogrammierung und Neuinstallation von Software, die dadurch veranlasst wird, dass eine andere Stelle als eine Toyota Vertragswerkstatt (z.B. ein Pannenhelfer oder eine andere Werkstatt) automatisierte, in der Anwendungssoftware der Garantiefahrzeuge hinterlegte Problemmeldungen (sog. Diagnostic Trouble Code = DTC) vorsätzlich oder versehentlich gelöscht hat;

Karosserie: Schiebedach (nur Toyota Original); Schiebedachmotoren (nur Toyota Original); Türschlösser; Motorhauben-Betätigungskabel; Heckklappendämpfer - streben; Scheibenwischerspindeln; manuelle Sitzrahmen; Sicherheitsgurtmechanismus; ferner Zubehör und Zubehörteile, soweit diese(s) (i) vor der Auslieferung werkseitig im Garantiefahrzeug als Neuwagen installiert wurde(n) oder innerhalb der ersten drei Monate nach Auslieferung des Garantiefahrzeugs als Neuwagen installiert wurde(n) und (ii) jeweils im zentralen Garantie-System der Toyota Vertragshändler und Vertragswerkstätten (Central Warranty System - CWS) hinterlegt ist bzw. sind;

Hybridkomponenten: Hybridbatterie Steuermodul; Hybrid-Steuermodul; und Hybridwechselrichter mit Wandler;

Wasserstoff-Brennstoffzellenkomponenten: Brennstoffzellen-Luftkompressor; Brennstoffzellen-Aufwärtswandler; Brennstoffzellen-H₂-Tanks; Brennstoffzellen-PCU (Power Control Unit) und Brennstoffzellenstapel;

EV-Komponenten: Antriebsmotor und Wechselrichter (Inverter / Converter).

6.2 Nicht umfasste Fahrzeugteile und -komponenten

Folgende Teile und Komponenten der Garantiefahrzeuge sind von der Toyota Relax Garantie ausgeschlossen, sofern mit dem Garantiennehmer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde:

Wartungsteile, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen: Filter, Bremsbeläge, Beläge, Schuhe und Kabel, Kupplungsscheibe, Kupplungsdeckel und Kupplungslager, Räder, Felgen, Reifen, (V- oder Multi-V-) Riemen, Batterien (es sei denn, Hybridbatterie, falls ausdrücklich als abgedeckt angegeben), Flüssigkeiten, Zündkerzen, Diagnose);

Gummiteile: Gummischläuche, Leitungen und Rohre, Motor- oder Kabinenbefestigungen, Formteile, Wischerblätter, Antriebswellenmanschetten, Stoßdämpfer (inkl. Pneumatikzylinder) und Federn, Stabilisatorbuchsen, LPG-Teile / Nicht-OE Kraftstoffsysteme und ihre direkten und Folgeschäden (ebenso Anpassungen an OE-Systemen zur Verwendung von LPG- oder Nicht-OE-Kraftstoffsystemen);

Karosserie und Farbe: Lichter, Lampen, Glühbirnen, Linsen, Paneele, Stoßstangen, Glas, Chrom, Antenne, Griffe und Stoff, Außenverkleidung, Dichtungsstreifen, glänzende Metallfarbe (Metallteile ohne Beschichtung), unbeschadet einer ggf. separat vereinbarten Korrosionsgarantie;

Innenraumaustattung: Verkleidungen, Sitzbezüge, Kissen, Teppiche, Lüftungsschlitze, Aschenbecher, Zigarettenanzünder, Schalthebelknopf, Armaturenbrett- abdeckung und -polster, Lenkrad; Multimedia-Systeme; Teile und Zubehör, die keine Originalteile bzw. Originalzubehör des Garantie-fahrzeugs sind sowie Spezialausrüstung; Abgasanlage (alle Teile von der Krümmerdichtung bis zum Auslass inkl. Katalysator); Dachhimmel; Schrauben und Muttern; Sicherungen; Clips; Halterungen und Befestigungselemente; Antriebsriemen und Spanner; vorderer und

hinterer Stabilisator; Motor- und Kabinenhalterungen; Stand- oder Zuheizung; Elektro- und Plug-in-Ladekabel; Alle Teile außerhalb der Fahrzeugkarosserie (mit Ausnahme der in Ziffer 64 oben ausdrücklich genannten Teile); Geräuschreparaturvorgänge (es sei denn, dies ist auf einen Ausfall eines abgedeckten Originalteils zurückzuführen); Anpassungen & Einstellarbeiten.

6.3 Garantiausschlüsse

- a) Die Garantieleistungen werden ausschließlich in Bezug auf während der Laufzeit der Toyota Relax Garantie auftretende Mängel der Garantieteile erbracht, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Garantiefahrzeugs entstehen.

Die Garantiegeberin ist dementsprechend nicht verpflichtet, Garantieleistungen zu erbringen, soweit der Mangel eines Garantieteils durch folgende Umstände verursacht wurde:

- Beschädigung oder Abnutzung durch Feuer, Unfall, Diebstahl oder Ereignisse höherer Gewalt;
 - Beschädigung oder Abnutzung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Fahrzeugführers oder aufgrund eines Einsatzes des Garantiefahrzeugs für im Betriebshandbuch nicht vorgesehene Nutzungen, insbesondere für Rennfahrten oder Transporte mit Überladung;
 - Einbau von Teilen und Zubehör, die Nicht-Toyota-Originalteile und –zubehör sind, oder die nicht von einer autorisierten Toyota Vertragswerkstatt eingebaut wurden;
 - Nicht in einer autorisierten Toyota Vertragswerkstatt ausgeführte Reparaturen;
 - Tuning-Maßnahmen;
 - Beschädigung oder Abnutzung, die ausschließlich durch Mängel von Fahrzeugteilen verursacht wurden, die gemäß Ziffer 4.2 von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind.
- b) Die Inanspruchnahme der Garantieleistungen aus der Toyota Relax Garantie ist ferner in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- für Mängel von Garantieteilen, die innerhalb eines Monats nach (i) Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten am Garantiefahrzeug durch eine Toyota Vertragswerkstatt und (ii) Rückgabe des Garantiefahrzeugs durch diese an den Garantiennehmer aufgetreten sind; dies gilt jedoch nicht, wenn das Garantiefahrzeug im Zeitpunkt der Beauftragung der betreffenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten von einer Herstellergarantie oder einer bereits vor Durchführung der betreffenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten abgeschlossenen (verlängerten) Toyota Relax Garantie gedeckt war,

- soweit ein Mangel von Garantieteilen im Rahmen durchgeführter Wartungs- und Inspektionsarbeiten festgestellt und dem Garantiennehmer mitgeteilt wurde, von der Werkstatt jedoch auf Anweisung des Garantiennehmers nicht beseitigt worden ist. Der Garantiennehmer hat insoweit die entsprechenden Wartungs- und Inspektionsnachweise aufzubewahren und bei Inanspruchnahme der Garantieleistungen vorzulegen.

6.4 Umfang der Garantieleistungen

Bei Vorliegen der Garantievoraussetzungen und ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der Toyota Relax Garantie gemäß nachstehender Ziffer 7 umfassen die Garantieleistungen die zur Beseitigung des Mangels von Garantieteilen erforderlichen Maßnahmen der Reparatur oder des Austauschs von Ersatzteilen. Die Wahl der Mittel der Mangelbeseitigung liegt bei der Garantiegeberin. Ersetzte Teile werden Eigentum der Garantiegeberin.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht geschuldet, insbesondere übernimmt die Garantiegeberin nicht:

- die Ersatzlieferung eines neuen Fahrzeugs;
- Lackreparaturen; Rostreparaturen; Beseitigung von Verfärbungen; Verbleichen; Verformungen und Risse;
- Normalen Wartungsservice, Motortuning, Wechsel von Flüssigkeiten und Filtern, Schmierung, Reinigung und Politur, Ersatz von Zündkerzen, Birnen und Sicherungen sowie Ersatz von abgenutzten Scheibenwischerblättern, Bremsbelägen und Bremsschuhen sowie Kupplungsbelägen;
- die Erstattung von Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einem vor Inanspruchnahme der Garantieleistungen eintretenden Ausfall des Garantiefahrzeugs, wie z.B. Reisekosten, Telefongebühren und Unterkunft, Verlust von Wertgegenständen; Transport- und Abschleppkosten, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgekosten des Ausfalls.

7. Inanspruchnahme der Garantieleistungen

7.1 Die Garantieleistungen sind vom Garantiennehmer wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) Der Garantiennehmer hat die Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels bei einer autorisierten Toyota Vertragswerkstatt anzuzeigen oder von dieser aufnehmen zu lassen. Das Garantiefahrzeug ist im Rahmen der Sorgfalts- und Schadensminderungspflicht zum nächstmöglichen Werkstatt-Termin für die Instandsetzung bereitzustellen.
- b) Wird das Garantiefahrzeug wegen eines garantispflichtigen Mangels betriebsunfähig, hat sich der Garantiennehmer an die nächstgelegene, dienstbereite autorisierte Toyota Vertragswerkstatt zu wenden. Sollte in Notfällen eine Instandsetzung bei einem nicht autorisierten Unternehmen erforderlich sein,

behält sich der Garantiegeber eine Regulierung in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtlinien vor.

- c) Die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sind, sind innerhalb 30 Tage seit Rechnungsdatum beim Garantiegeber einzureichen.

7.2 Werden im Rahmen des von dem Garantiennehmer zu erteilenden Reparaturauftrages Leistungen erbracht, die vom Umfang der nach diesen Garantiebedingungen zu erbringenden Garantieleistungen nicht gedeckt sind, so sind die damit verbundenen Kosten vom Garantiennehmer zu tragen.

8. Übertragbarkeit

Entscheidet sich der Garantiennehmer das Garantiefahrzeug zu veräußern, so kann der Garantiennehmer die Toyota Relax Garantie mit dem Garantiefahrzeug auf den Erwerber übertragen.

9. Sonstige Bestimmungen

Sachmangelansprüche des Garantiennehmers gegen den Verkäufer des Garantiefahrzeugs oder gegen die eine Inspektion durchführende Toyota-Vertragspartner, Garantieansprüche aus der Herstellergarantie sowie ggf. weitere Ansprüche aus anderweitig vereinbarten Garantien bleiben unberührt.